



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 213/2012

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Nein	13.12.2012			
Gemeinderat	Ja	20.12.2012			

Aufstellung eines Lärmaktionsplanes - Stufe 2

I. Beschlussantrag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Lärmaktionsplan (Stufe 2) für die Stadt Biberach aufzustellen.
2. Als Auslösewert wird die Überschreitung der Werte 70 dB(A) L_{DEN} und 60 dB(A) L_{Night} zugrunde gelegt.
3. Die Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange soll analog dem in Biberach üblichen Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen durchgeführt werden.

II. Begründung

1) Kurzfassung

Lärm zählt zu den größten Umweltproblemen in unserer Gesellschaft, wobei der Straßenverkehr die bedeutendste Belastungsquelle darstellt. Aufgrund der hohen Gesundheitsbelastung vieler Menschen durch eine zunehmende Verlärmung von Gebieten verabschiedete die Europäische Gemeinschaft im Juni 2002 die Umgebungslärmrichtlinie.

Ziel der Richtlinie ist die Aufstellung eines Konzeptes

- zur Ermittlung der Belastung und die Darstellung in Lärmkarten,
- zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit und
- zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen.

Dieses Konzept ist alle 5 Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls zu erneuern.

2) Ausgangssituation

- Im September 2008 hat der Gemeinderat beschlossen einen Lärmaktionsplan (1. Stufe) für den Bereich "Ulmer Straße / Memminger Straße " aufzustellen. Im weiteren Verfahren stellte sich allerdings heraus, dass eine sachgerechte Abwägung nicht möglich war. Einige mögliche Maßnahmen führen zu Verkehrsverlagerungen auf andere Straßen (z.B. Geschwindigkeitsreduzierungen, Straßenrückbau bzw. verkehrsbeschränkende Maßnahmen, wie LKW-Verbote). Um die Auswirkungen dieser Maßnahmen beurteilen zu können, ist deshalb das ganze Hauptverkehrsstraßennetz mit in die Untersuchung einzubeziehen.
- Aus diesem Grund wurde das erste Verfahren gestoppt und 2011 die Erstellung von Lärmkarten für alle Straßen mit einer Belastung von über 8000 Kfz/Tag im Stadtgebiet beim Ingenieurbüro Brenner, Dresden, in Auftrag gegeben.

3) Konzept

Nach Vorliegen der Lärmkarten (S. 13 Lärmaktionsplan) wurden Schwerpunktbereiche nach folgenden Kriterien definiert:

- stark lärmbelastete Straßen
- Als Auslösewert wurde ein L_{DEN} von 70 dB(A) (Tagwert) und ein L_{Night} von 60 dB(A) (Nachtwert) zugrundegelegt. (Die weitere Erläuterung zu den unterschiedlichen Werten und die Begründung für den Auslösewert sind der Anlage zu entnehmen.)
- hohe Anzahl von betroffenen Anwohnern

Die Begründung für die einzelnen Schwerpunktbereiche kann der Anlage (Lärmaktionsplan Kurzfassung für die Bürgerbeteiligung) entnommen werden.

Eine Beschränkung auf Schwerpunktbereiche ist notwendig, um vorrangig die besonders stark betroffenen Anwohner durch die Umsetzung von Maßnahmen zu erreichen.

4) Weiteres Vorgehen

Da die EU-Umgebungsärmrichtlinie die Sensibilisierung und Beteiligung der Bürger als besonders wichtig erachtet, wird eine zweistufige Beteiligung, entsprechend eines Bebauungsplanverfahrens, empfohlen.

Mit der Ausarbeitung der Lärmkarten und Schwerpunktbereiche wird die Bevölkerung erstmalig informiert und erhält die Gelegenheit Stellung zu nehmen, um Betroffenheiten zu melden bzw. geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.

Im weiteren Verfahren werden diese Maßnahmen einer Kosten- und Wirkungsanalyse unterzogen sowie die Umsetzungsmöglichkeiten überprüft. Diese Ergebnisse werden erneut dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Zur zweiten Bürger- und Trägerbeteiligung werden die vorgeschlagenen Maßnahmen inklusive der Wirkungsanalyse und Kosten zur Diskussion gestellt.

Mit dem Satzungsbeschluss wird nach Abwägung der unterschiedlichen Belange der Lärmaktionsplan beschlossen. Er ist behördenverbindlich.

5) Kosten / Umsetzung

Für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes werden keine Kosten vom Land oder Bund übernommen.

Zuständig für die Umsetzung ist der jeweilige Straßenbaulastträger, d.h. für die klassifizierten Bundes- und Landesstraßen sind dies Bund und Land. Da diese Aufteilung Konfliktpotential birgt, ist eine möglichst enge Abstimmung mit den Straßenbaulastträgern erforderlich. Dennoch kann die Stadt Biberach im Rahmen einer gründlichen Abwägung, trotz fehlender Zustimmung der Straßenbaulastträger, Maßnahmen im Lärmaktionsplan festsetzen, die von anderen Baulastträgern auszuführen sind.

Kosten, die an städtischen Straßen entstehen sind im städtischen Haushalt einzustellen.

C. Christ

Anlagen